

Inhalt

1. Demographische Entwicklung und Stand der Schulentwicklungsplanung	2
Die Stadt Frankfurt am Main als Schulträgerin	2
Anzahl der Schulen nach Schulform im Jahr 2014	3
Allgemeine Bevölkerungsentwicklung der Stadt Frankfurt	4
Entwicklung der Einwohnerzahlen in Frankfurt a.M.	4
Übersicht Wohnungsneubau	5
Allgemeine Schulstatistiken - gesamtstädtisch	6
Schülerzahlen nach Schulformen	7
Ein- und Auspendler	8
Berufliche Schulen	8
Gesetzliche Grundlagen zur Erstellung von Schulentwicklungsplänen	11
Stand der Schulentwicklungsplanung inkl. Fortschreibungen	14
2. Ganztagschule	18
Primarbereich	18
Sekundarstufe	19
Weiterführende Schulen mit Ganztagsangeboten	20
3. Inklusion	21
Gesetzliche Grundlagen	21
Stand der sonderpädagogischen Förderung	22
Pilotregion Frankfurt-Süd - Inklusive Schulentwicklung	25
Modellregion für inklusive Schulentwicklung Frankfurt am Main	26
Jugendhilfe in der Schule	27
4. Das Wahlverhalten der Eltern beim Übergang in die Sekundarstufe	28
Kurzinformationen	28
Übergangsquoten auf weiterführende Schulen	29
Übergänge zwischen den Schulformen	30

1. Demographische Entwicklung und Stand der Schulentwicklungsplanung

Die Stadt Frankfurt am Main als Schulträgerin

Die Stadt Frankfurt am Main hat ein vielfältiges schulisches Angebot in städtischer und privater Trägerschaft. Im allgemeinbildenden Bereich (Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen) unterhält die Stadt Frankfurt insgesamt 139 Schulen mit aktuell rund 60.000 Schülerinnen und Schülern. Die Stadt Frankfurt ist Schulträger und Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist es Aufgabe der Stadt, schulische Angebote aller Schulformen und Schularten zu planen und sich dabei an demographischen Rahmenbedingungen, sozialen Bedarfen, sowie veränderten Nachfragen der Bildungsangebote zu orientieren. Im Schulgesetz und Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Verpflichtung zur abgestimmten Schulentwicklungsplanung verankert. Der Auf- und Ausbau von schulischen Angeboten im Ganztage ist eine zentrale Aufgabenstellung im Bereich der Schulentwicklung. Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule zielt auf die Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung für gelingende Bildungsprozesse und auf die Entwicklung tragfähiger Konzepte von schulischer und außerschulischer Bildung. Den schulgesetzlichen Regelungen entsprechend ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten, sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Neue Anforderungen erwachsen aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen. Der Begriff der Inklusion steht heute für den Anspruch der bestmöglichen Potenzialentfaltung jedes und jeder Einzelnen in Gemeinschaft mit anderen. Er gilt unabhängig von Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen oder besonderen Assistenzbedürfnissen eines Menschen.

Die Ziele des aktuellen Schulentwicklungsplanes sind:

- Das Wachstum Frankfurts überlegt zu gestalten
- Das Schulangebot bedarfsgerecht fortzuschreiben
- Den Weg zur Inklusion konsequent zu beschreiten
- Grundschulen zu Ganztageeinrichtungen zu entwickeln
- Bildungschancen in allen Schulen zu stärken
- Schulen in ihrer Qualitätsentwicklung zu unterstützen

Anzahl der Schulen nach Schulform im Jahr 2014

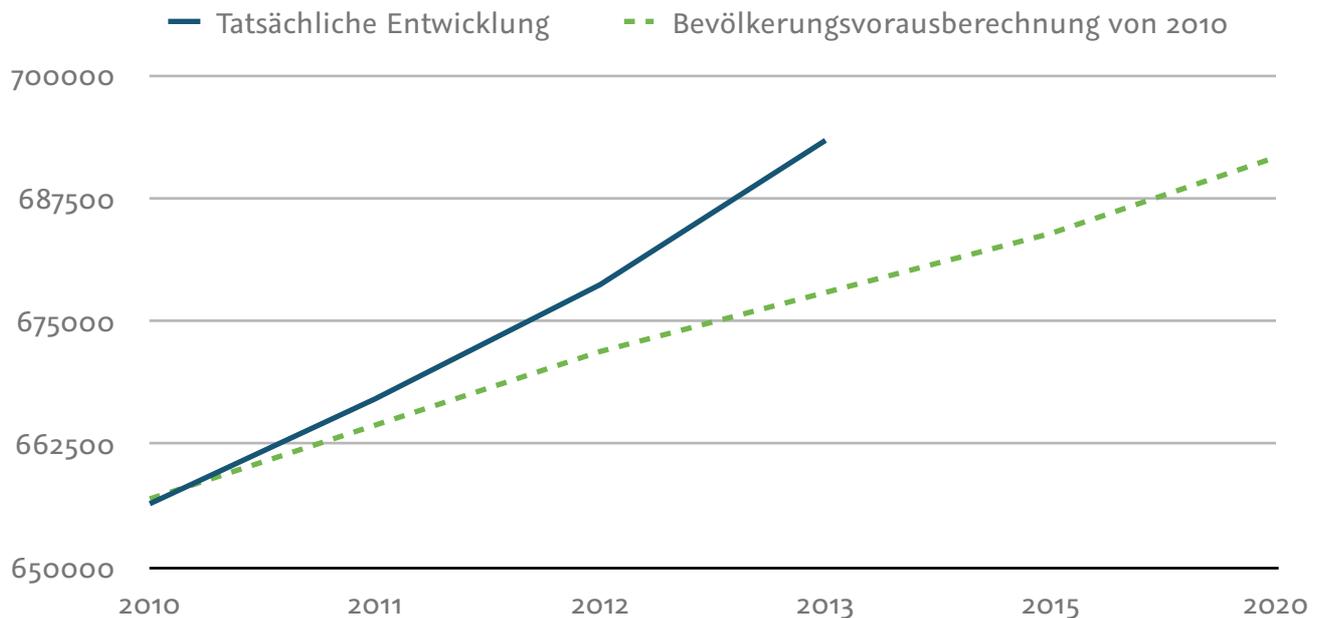
Schulform	Anzahl
Grundschulen	68
Grund- und Hauptschulen	4
Hauptschulen	3
Grund-, Haupt- und Realschulen	3
Haupt- und Realschulen	2
Abendhaupt- und Realschulen	1
Realschulen	9
Integrierte Gesamtschulen	12
Kooperative Gesamtschulen	2
Gymnasien	16
Oberstufengymnasien	3
Abendgymnasien	1
Förderschulen	15

Allgemeine Bevölkerungsentwicklung der Stadt Frankfurt

Die Stadt Frankfurt weist ein äußerst dynamisches Wachstum auf: Allein zwischen 31.12.2012 und 31.12.2013 nahm die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz um 13.651 zu. Damit hat die tatsächliche Entwicklung bereits den Stand der letzten Prognose für 2020 um 1.716 überschritten. Rund 25.000 Wohneinheiten sind in verschiedenen Neubaugebieten vorgesehen, allein 7.160 Wohneinheiten umfasst die derzeitige Prioritätenliste für die Wohnbaulandentwicklung für die nähere Zukunft. Hinzu kommen Nachverdichtungsmaßnahmen in erheblichem Umfang (z.B. im Stadtteil Gallus).

Während die meisten hessischen Städte und Gemeinden perspektivisch schrumpfen, zieht die Stadt Frankfurt a. M. kontinuierlich neue Einwohnerinnen und Einwohner an. Für die Schulentwicklungsplanung stellt diese Entwicklung eine besondere Herausforderung dar: Nicht nur muss die alte Infrastruktur erhalten und verbessert werden, die stetig steigenden Schülerzahlen machen Überlegungen zum Bau von Schulen nötig.

Entwicklung der Einwohnerzahlen in Frankfurt a.M.



Hinweis:

Ab 2012 werden nur noch Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz aufgeführt.

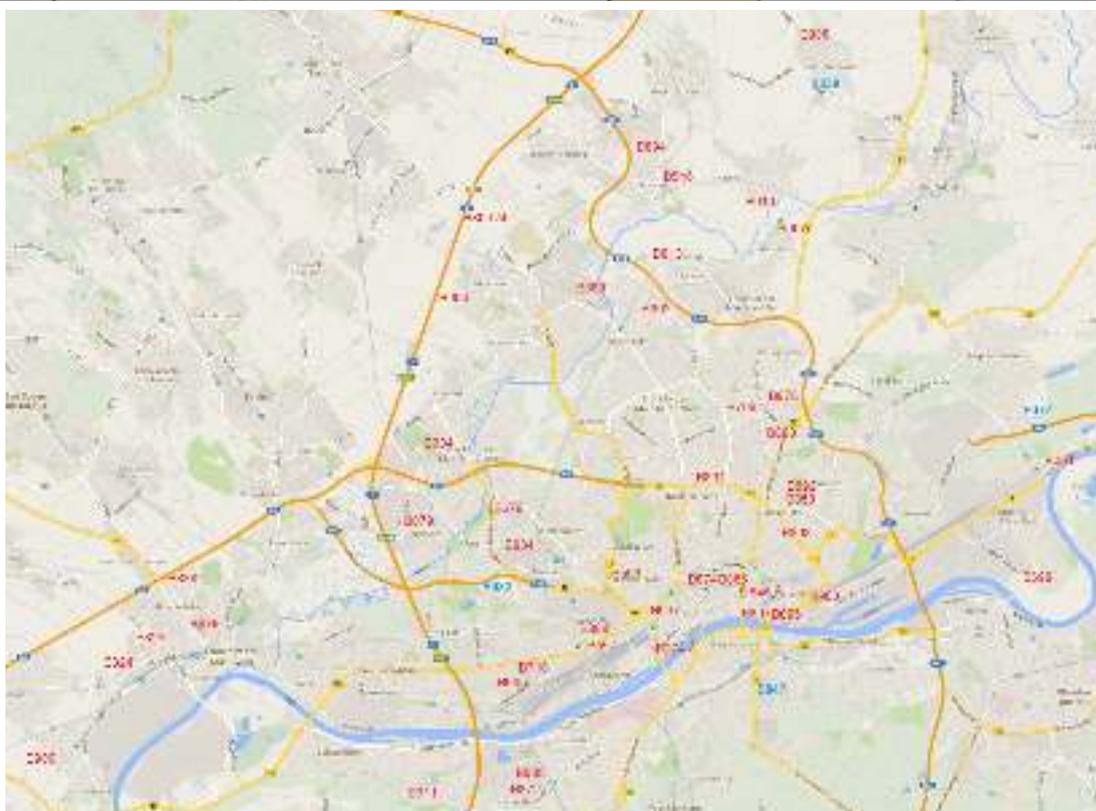
Quelle: Bürgeramt Statistik und Wahlen

Übersicht Wohnungsneubau

Die tabellarische Übersicht zeigt die momentan im Verfahren befindlichen oder kürzlich rechtsverbindlich beschlossenen Wohnungsneubauprojekte (ohne Nachverdichtung). Auf der nachfolgenden Karte sind die Bauprojekte im Frankfurter Stadtgebiet verzeichnet.

Übersicht Neubebauung in Frankfurt am Main ohne Nachverdichtung nach §34 BauGB				
B-Plan Nr.	Bezeichnung	Größe Plangebiet	Stadtteil	Quelle
				PlanAS Status
B274 Ä	Wiesenhüttenstraße - 1. Änderung	99.600 m ²	Curlewetal	im Verfahren
B516	Am Eschbachtal - Harheimer Weg	443.600 m ²	Sachsen, Harheim, Niedelbühl	im Verfahren
B546 Ä	Breite Gasse - 1. Änderung	85.600 m ²	Innenhof	im Verfahren
B557	Mainzer Landstr. , von Hafenstr. bis Hufnagelstr.	160.400 m ²	Bahnhof	im Verfahren
B569	Sandkammeranlage / Bockenheimer Warte	179.200 m ²	Wendland	im Verfahren
B637	Mainzer Landstraße / Niedenau	70.600 m ²	Westend Süd	im Verfahren
B679	Am Industriehof	391.200 m ²	Eckenheim	im Verfahren
B692	Nördliche Erweiterung des Günthersburgparks	802.600 m ²	Bornheim, Bornhof	im Verfahren
B698	Nördlich Dieburger Straße	88.300 m ²	Friedenheim	im Verfahren
B701	Mainkur	64.400 m ²	Friedenheim	im Verfahren
B708	Nördl. Marbachweg / Ecke Gleißener Str. (Gibbs Barracks)	95.900 m ²	Friedenheim	im Verfahren
B718	Lahnstraße	218.300 m ²	Bahnhof	im Verfahren
B803 Ä6	Riedberg - Niederurseler Hang - 5. Änderung	657.600 m ²	Riedberg	im Verfahren
B813	Wohngebiet nördlich Frankfurter Berg - Hildenfeld	175.800 m ²	Eckhofen, Frankfurter Berg	im Verfahren
B824	Pfaffenwiese - Silegebiet	669.400 m ²	Unterliederbach, Zeilhofen	im Verfahren
B825	Grünzug Unterliederbach	68.200 m ²	Unterliederbach	im Verfahren
B834	Südlich Rödelheimer Landstraße	284.900 m ²	Eckenheim	im Verfahren
B838	Merkomannenweg	113.200 m ²	Unterliederbach	im Verfahren
B858	Wohnen am nördlichen Günthersburgpark	10.200 m ²	Bornhof/Gör	im Verfahren
B866	Alte Gasse / Große Friedberger Straße	103.200 m ²	Innenhof	im Verfahren
B872	Lyoner Straße	633.400 m ²	Niederrad	im Verfahren
B874	Katzenpforte	21.800 m ²	Innenhof	im Verfahren
B876	Nördlich An der Wolfswalde	167.600 m ²	Pfingstbergen	im Verfahren
B878	Westlich Rödelheimer Bahnhof - Breidacherstraße	27.400 m ²	Rödelheim	im Verfahren
B879	Nördlich Hospitalstraße - Klinikum Höchst	106.000 m ²	Höchst	im Verfahren
B885	Lahnstraße	247.500 m ²	Niederrad	im Verfahren
B888	Östlich Gänderröderstraße	174.100 m ²	Bockenheim	im Verfahren

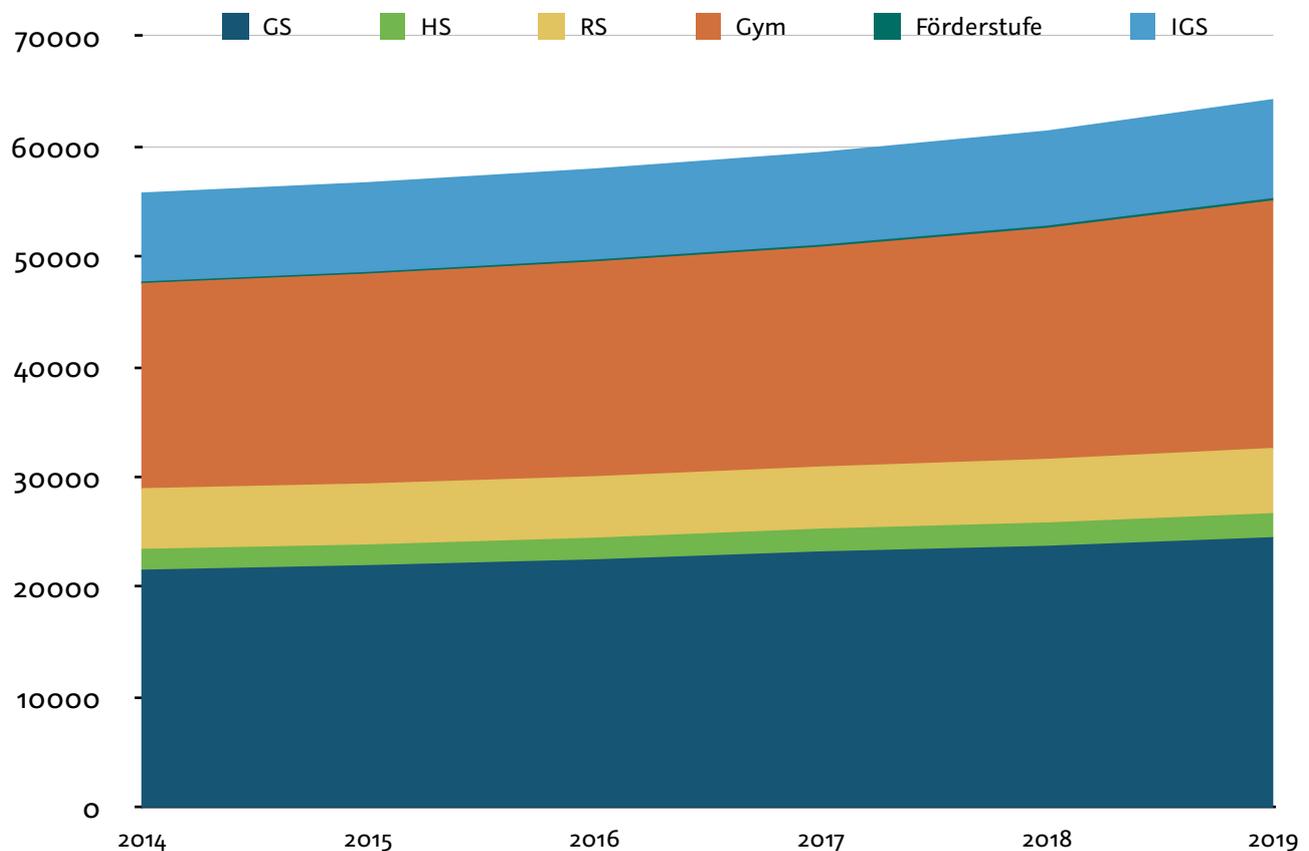
B889	An der Sandelmühle	70.300 m ²	Hassenhain	im Verfahren
B890	Westlich Friedberger Warte	31.000 m ²	Nordend Friedenheide	im Verfahren
B891	Nördl. Adickesallee, Bereich um die ehem. OFD	77.000 m ²	Nordend West	im Verfahren
B894	Ben-Gurion-Ring	44.900 m ²	Nieder-Erlenbach	im Verfahren
B896	Floßerbrücke / Südlich Oskar-von-Miller-Straße	6.700 m ²	Oberrad	im Verfahren
B897	Fischerfeldstraße / Lange Straße	217.500 m ²	Innenstadt	im Verfahren
B898	Berger Straße / Höhenstraße	29.000 m ²	Kornheim	im Verfahren
B900	Haneauer Landstr., westl. Osthafenplatz / Launhardtstraße	120.500 m ²	Oberrad	im Verfahren
B902	Nordöstlich der Anne-Frank-Siedlung	112.500 m ²	Eichenhain	im Verfahren
B904	Nördlich Koltwitzstraße	55.500 m ²	Hornheim	im Verfahren
B905	Kleyerstraße / Ackermannstraße	105.500 m ²	Gallus	im Verfahren
B906	Westlich der Nordweststadt	102.200 m ²	Niederurzell	im Verfahren
B907	Berkersheim Ost	51.500 m ²	Berkersheim	im Verfahren
B908	Südlich Am Riedsteg	68.800 m ²	Nieder-Erlenbach	im Verfahren
B909	Westl. und süd. der Ferdinand-Hofmann-Siedlung	438.300 m ²	Stellingen, Drauborn	im Verfahren
B910	Südöstlich Umbergweg	29.500 m ²	Hornheim	im Verfahren
B911	Nördlich Straßburger Straße	29.600 m ²	Schwehagen	im Verfahren
B377	Leuchte	158.100 m ²	Bergen-Enkheim	rechtsverbindlich
B683	Rehstock	1.372.100 m ²	Kornheim	rechtsverbindlich
B839	Westrand Nieder-Erlenbach	52.900 m ²	Moder-Erlenbach	rechtsverbindlich
B847	Rund um den Henninger Turm	264.800 m ²	Sachsenhausen	rechtsverbindlich



Allgemeine Schulstatistiken - gesamtstädtisch

Insgesamt lernen im Schuljahr 2013/2014 59.423 Schüler und Schülerinnen an allgemeinbildenden Frankfurter Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Davon entfallen 22.354 auf den Primarbereich und 37.069 auf den Sekundarbereich. Bis zum Ende des Planungszeitraumes wird die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler um rund 12 % auf über 66.500 steigen. Nach den Grundschulen sind die größten Zuwächse für die Gymnasien und die integrierten Gesamtschulen prognostiziert.

Schülerzahlen nach Schulformen



Das Diagramm zeigt die Entwicklung der Schülerzahlen auf Basis der aktuellen Status-Quo-Prognose. Für diese Prognose wird für jede Grundschule die Eingangsquote gebildet, die das Verhältnis von Schulpflichtigen zu eingeschulden Kindern eines Jahrgangs in den Vorjahren abbildet. Für den Jahrgangsstufenwechsel wird ebenso eine Übergangsquote gebildet, die das Verhältnis von Schülerinnen und Schülern im Übergang der Jahrgangsstufen in den Vorjahren abbildet. Der Übergang in die Sekundarstufen wird wiederum über die Eingangsquoten der einzelnen Schulen berechnet, also dem Verhältnis von Kindern der vierten Klasse im Planungsbezirk zur fünften Klasse der jeweiligen Schule. Quelle: Prognose des Stadtschulamts Frankfurt

Ein- und Auspendler

Das Verhältnis von Schülern und Schülerinnen von außerhalb, die an Frankfurter Schulen lernen, zu Frankfurter Schülerinnen und Schülern, die an Schulen außerhalb lernen, weist regelmäßig einen Überschuss an auswärtigen Schülerinnen und Schülern an Frankfurter Schulen auf. Im letzten Schuljahr betrug der Überschuss an allgemeinen Schulen und Förderschulen insgesamt 913 Schülerinnen und Schüler. Den größten Anteil an der Gesamtschülerzahl haben einpendelnde Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Förderschulen.

Schulform	Einpendler	Auspendler	Saldo	Anteil Pendlersaldo an Gesamtschülerzahl
Grundschulen	153	46	107	0,5 %
Hauptschulen	88	88	0	0,0 %
Realschulen	463	356	107	3,0 %
Gymnasien	1505	739	766	4,3 %
Förderschulen	138	60	78	3,5 %
Integrierte Gesamtschulen	242	387	-145	0,0 %

Einpendler einschl. Schulen für Erwachsene (Abendgymnasium 154, Abendhauptschule 32, Abendrealschule 243)

Quelle: Stadtschulamt Frankfurt, Stand Schuljahr 2012/13

Berufliche Schulen

Neben der Berufsschule bieten die 16 beruflichen Schulen in Frankfurt Vollzeitschulformen, die zu einem weiterführenden Schulabschluss führen. Dies sind die beruflichen Gymnasien, die Fachoberschulen und die zweijährige Berufsfachschule, außerdem gibt es eine Abend Haupt- und Realschule als Schulversuch an einer beruflichen Schule.

Der Schulbedarf für die beruflichen Schulen wird in einem eigenen Schulentwicklungsplan B festgehalten.

Berufliches Gymnasium

In Frankfurt am Main gibt es **zwei berufliche Gymnasien** mit den folgenden Schwerpunkten und Fachrichtungen:

- Klingerschule (Wirtschaft) in Kooperation mit der Julius-Leber-Schule (Gesundheit)

- Heinrich-Kleyer-Schule (Mechatronik/Datenverarbeitungstechnik)

Das Berufliche Gymnasium ist wie die gymnasiale Oberstufe ein studienqualifizierender Bildungsgang. Das Ziel ist die allgemeine Hochschulreife die zum Studium an allen Hochschulen berechtigt. Neben der Allgemeinbildung werden in der gewählten Fachrichtung berufliche Bildungsinhalte vermittelt.

Fachoberschule

In Frankfurt am Main gibt es **12 Fachoberschulen** mit den folgenden Schwerpunkten und Fachrichtungen:

Schule	Organisationsform	Schwerpunkt
Bergiussschule	A,B	Ernährung und Hauswirtschaft
Berufliche Schulen Berta Jourdan	B	Sozialwesen
Bethmannschule	B	Wirtschaft und Verwaltung
Frankfurter Schule für Bekleidung und Mode	A,B	Textiltechnik und Bekleidung
Franz-Böhm-Schule	A,B	Wirtschaft und Verwaltung
Gutenbergschule	A,B	Gestaltung, Medienproduktion
Heinrich-Kleyer-Schule	A,B	Maschinenbau
Julius-Leber-Schule	A,B	Gesundheit, Wirtschaft und Verwaltung
Ludwig-Erhard-Schule	A	Wirtschaft und Verwaltung
Paul-Ehrlich-Schule	A,B	Chem.-physikalische Technik
Philipp-Holzmann-Schule	A,B	Bautechnik, Agrarwirtschaft
Werner-von-Siemens-Schule	A,B	Informationstechnik, Elektrotechnik

Die Fachoberschule führt zu einem studienqualifizierenden Abschluss, nämlich der Fachhochschulreife. Die Ausbildung in der Fachoberschule baut auf einem mittleren Abschluss auf und ist nach Fachrichtungen und beruflichen Schwerpunkten differenziert. Das besondere Merkmal der Fachoberschule ist die Verzahnung einer praktischen Ausbildung mit einer theoretisch orientierten Bildung. Die FOS gibt es in zwei Organisationsformen:

Organisationsform A (zweijährig)

Voraussetzungen:

- Versetzungszeugnis in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
- Abschluss der mittleren Reife

Organisationsform B (einjährig)

- Voraussetzungen:
- Bildungsabschlüssen wie bei Form A
- Abschlussprüfung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf
- Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung durch eine staatl. Prüfung - eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst
- eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem anerk. einschlägigen Ausbildungsberuf.

Zweijährige Berufsfachschule

In Frankfurt am Main gibt es **13 zweijährige Berufsfachschulen** (neben den oben aufgeführten Schulen die Hans-Böckler-Schule mit dem Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung).

Die zweijährige Berufsfachschule ist eine weiterführende Vollzeitschulform. Sie eröffnet besondere Chancen für Hauptschülerinnen und -schüler und bietet die Möglichkeit, junge Menschen fachrichtungs- und schwerpunktbezogen zu motivieren und auf eine berufliche Ausbildung vorzubereiten. Der erfolgreiche Besuch mit bestandener Abschlussprüfung ist dem mittleren Abschluss gleichwertig.

Quelle: Hessisches Kultusministerium

Gesetzliche Grundlagen zur Erstellung von Schulentwicklungsplänen

Laut §145 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) obliegt dem Schulträger die Aufstellung von Schulentwicklungsplänen. Der Schulentwicklungsplan (SEP) ist die planerische Grundlage für die Sicherstellung und Weiterentwicklung des schulischen Angebotes. Im SEP werden der vorhandene Schulbestand und notwendige Anpassungen für ein bedarfsgerechtes Schulangebot aufgrund des voraussichtlichen öffentlichen Bedürfnisses (§ 144 HSchG) dargestellt und von den Stadtverordneten beschlossen. Der SEP muss sowohl die langfristige Zielplanung des Schulträgers als auch die Durchführungsmaßnahmen nach Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. Er ist mit den benachbarten Schulträgern und mit anderen Fachplanungen, insbesondere der Jugendhilfeplanung, abzustimmen (Abs. 1).

Die Schulentwicklungsplanung soll ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern und gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes möglich ist (Abs. 3).

Im SEP ist auszuweisen, welche allgemeinen Schulen für Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Beeinträchtigungen nach den jeweiligen Förderschwerpunkten unterhalten werden (Abs. 2).

Schulentwicklungspläne sind innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Zustimmung auf die Zweckmäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben (Abs. 5).

Schulentwicklungspläne und ihre Fortschreibung bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums (Abs. 6).

Für die Gestaltung des regionalen schulischen Angebotes ist das öffentliche Bedürfnis maßgeblich. Dabei sind die Entwicklung der Schülerzahlen, das erkennbare Interesse der Eltern und ein ausgeglichenes Bildungsangebot zu berücksichtigen (§ 144 HSchG).

Schulorganisatorische Maßnahmen des Schulentwicklungsplanes umfassen die Errichtung und Aufhebung von Schulen oder die Teilung, Zusammenlegung und Erweiterung einer bestehenden Organisationsform (§ 146 HSchG).

Für die Errichtung bzw. Neugründung einer Schule oder eines Schulzweiges gelten bestimmte Voraussetzungen, denn Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt.

Für die Errichtung einer Hauptschule wird eine Einzügigkeit, einer Realschule und eines Gymnasiums eine Zweizügigkeit und einer integrierten Gesamtschule eine Dreizügigkeit vorausgesetzt. Die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe ist an eine Jahrgangsbreite von voraussichtlich mindestens 80 Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase gebunden.

Nach gegenwärtiger Gesetzeslage dürfen bestehende selbstständige gymnasiale Oberstufenschulen zwar fortgeführt, neue aber nicht mehr errichtet werden.

Neben dem Hessischen Schulgesetz finden sich auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, SGB VIII) Bestimmungen, die Einfluss auf die Schulentwicklungsplanung haben. Frankfurt hat bereits im Jahr 2006 die Jugendhilfeangebote am Ort Schule organisatorisch neu beordnet und mit den Aufgaben der Kindertagesbetreuung und den pädagogischen Schulträgeraufgaben sinnvoll verbunden.

Jugendarbeit

§ 11 bestimmt, dass jungen Menschen durch Jugendarbeit Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung zu stellen sind. Die Angebote sind unter Mitwirkung der Zielgruppe und an ihren Interessen ausgerichtet zu entwickeln. (...) Junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung auf besondere Unterstützung angewiesen sind, sollen sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer sozialen Integration erhalten. Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit sowie Ausbildungsträgern abgestimmt werden (§ 13).

Schulkindbetreuung

In §§ 22-24 ist die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geregelt. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung in sozialer, emotionaler, geistiger und körperlicher Hinsicht. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen (§ 22).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten, dies umfasst auch die Zusammenarbeit mit den Schulen, um einen guten Übergang der Kinder in die Schule und die Betreuung von Schulkindern in Horten zu gewährleisten. Kinder mit und ohne Behinderungen sollen nach Möglichkeit gemeinsam betreut werden (§ 22a). Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24). Im Zuge der Entwicklung von ganztägigen Angeboten der Schulen soll auch in Frankfurt dieser Bedarf perspektivisch am Ort Schule erfüllt werden. Gesetzliche Grundlage ist damit das Hessische Schulgesetz.

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus Vertretern des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und aus Vertretern der Träger der freien Jugendhilfe zusammen. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 71).

Kooperationen

In den Arbeitsgemeinschaften nach §78 stimmt sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe ab.

Jugendhilfeplanung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden, Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen (§ 80).

Quelle: HSchG §§ 144, 144a, 145, 146; SGB VIII §§ 11-14, §§22-24, §§ 71, 78, 80

Stand der Schulentwicklungsplanung inkl. Fortschreibungen

Die Schulentwicklungsplanung basiert derzeit auf zwei Grundplänen: Dem SEP-S für die sonderpädagogische Förderung von 2005 sowie dem SEP-A für allgemeinbildende Schulen von 2007. Der SEP-A hat Teilfortschreibungen für den Bereich Riedberg (2009), die Hauptschulen (2010), den Frankfurter Westen (2010) und zwei Einzelmaßnahmen (2012 und 2013) erhalten.

Maßnahme	SEP	geplant	Stand heute	Wann umgesetzt
Schulorganisatorische Maßnahmen				
Einrichtung einer IGS	2007	Errichtung einer IGS (jetzt IGS Herder) durch Umwandlung der Außenstelle der IGS Nordend	IGS Herder	Schuljahr 2008/09
Einrichtung einer IGS	2010	Errichtung einer IGS (jetzt IGS West)	IGS West	Schuljahr 2010/2011 (bis dahin Außenstelle der Paul-Hindemith-Schule)
Umwandlung zur IGS	2007	Umwandlung der Georg-Büchner-Schule (KGS) zu einer IGS	IGS	Schuljahr 2007/08
Umwandlung zur IGS	2007	Umwandlung der Eduard-Spranger-Schule (HR) zu einer IGS	Ablehnung des HKM	nicht umgesetzt
Umwandlung zur IGS	2007	Umwandlung der Heinrich-Kraft-Schule (KGS) zu einer IGS	IGS	Schuljahr 2009/10
Umwandlung zur IGS	2012	Umwandlung der Peter-Petersen-Schule (jetzt IGS Eschersheim) von einer KGS zu einer IGS	IGS Eschersheim	Schuljahr 2012/13
Zusammenführung von Realschulen	2007	Zusammenführung Weidenbornschule (R) und Bornheimer Realschule (R)	Louise-von-Rothschild-Schule	Schuljahr 2008/09

Maßnahme	SEP	geplant	Stand heute	Wann umgesetzt
Einrichtung einer Haupt- und Realschule	2007	Errichtung einer verbundenen HRS durch Aufhebung der Friedrich-Stoltze-Schule und der Gerhart-Hauptmann-Schule	Ludwig-Börne-Schule	Schuljahr 2008/09
Aufhebung HS-Zweig	2007	Aufhebung HS-Zweig Niddaschule (GH)	Aufgehoben	Jahrgangsweise ab Schuljahr 2007/08
Aufhebung HS/RS-Zweig	2007	Aufhebung HS/RS-Zweig Käthe-Kollwitz-Schule	Aufgehoben	Jahrgangsweise ab Schuljahr 2007/08
Aufhebung HS-Zweig	2010	Aufhebung HS-Zweig Kerschensteinerschule (GH)	Aufgehoben	Zum Ende des Schuljahres 2009/10
Aufhebung HS-Zweig	2010	Aufhebung HS-Zweig Diesterwegschule (GH)	Aufgehoben	Zum Ende des Schuljahres 2009/10
Aufhebung Hauptschule	2010	Aufhebung der Glauburgschule (H)	Aufgehoben	Zum Ende des Schuljahres 2009/10
Aufhebung Förderstufe	2010	Aufhebung der Förderstufe an der Fridtjof-Nansen-Schule (GFö)	Aufgehoben	Zum Ende des Schuljahres 2011/12
Aufhebung Förderstufe	2010	Aufhebung der Förderstufe an der Adolf-Reichwein-Schule (GFö)	Aufgehoben	Zum Ende des Schuljahres 2009/10
Errichtung eines Gymnasiums	2009	Errichtung eines Gymnasiums am Riedberg	Gymnasium Riedberg	Schuljahr 2009/10
Errichtung einer Grundschule	2009	Errichtung einer zweiten Grundschule am Riedberg	Grundschule Riedberg II	Ab Schuljahr 2014/15
Errichtung einer Grundschule	2007	Errichtung einer Außenstelle der Comeniuschule (G)	Eigenständige Schule	Bezug des neuen Schulgebäudes 2011

Maßnahme	SEP	geplant	Stand heute	Wann umgesetzt
Errichtung einer Grundschule	2013	Eigenständigkeit der Außenstelle der Comeniuschule (jetzt Valentin-Senger-Schule)	Valentin-Senger-Schule	01.02.2014
Weitere Maßnahmen				
Kooperation Kita-Grundschule	2009	Erstellung des „Übergangordners“ als Handreichung für GS und Kitas. Aufnahme in Leitlinien für Kitas. Modellprojekt „Gelingende Übergänge von der Kita in die GS“ Tandem (1 GS - 9 Kitas / 2 GS - 11 Kitas). Kooperation ist fester Bestandteil der Ganztagschule.	Entwicklung von Standards zu Kooperationsvereinbarungen zwischen GS und Kitas. Gemeinsame Fortbildungen.	Übergangordner: 2008 Leitlinien: 2008-2010 Modellprojekt: 2009/2010 Kooperationsbudget
Modellstandorte Bildungs- und Erziehungsplan	2009	Frankfurter Modellstandorte	Erprobungsphase erfolgreich beendet	2005-2007
Ausbau flexibler Eingangsstufen an Grundschulen	2009	erfolgt	aktuell 7 GS und eine Förderschule mit flexiblem Schulanfang. Eine GS hat den flexiblen Schulanfang wieder abgeschafft	2009-2013

Maßnahme	SEP	geplant	Stand heute	Wann umgesetzt
Weitere Anerkennung ganztätig arbeitender Schulen	2009	Seit 2007 wurden jährlich weitere Schulen in das Landesprogramm aufgenommen. Der Schwerpunkt für weiteren Ausbau liegt bei GS	Profil 1: 21 GS, 15 Gym, 4 IGS, 3 GH, GHR, 3 F Profil 2: 13 GS, 1 Gym, 1 GHR, 1 IGS Profil 3: 4 IGS, 4 Förderschulen, 1 GS, 1 GH	2009-2013
Ausbau schulischer Betreuungsangebote	2009	Ausbau von 600 Plätzen/Jahr in ESB	zum 31.07.2014 sind 3725 Plätze ausgebaut	2009-2013
Digitale Medien und Schul-IT-Ziel Nutzung in allen Schulräumen	2009	erfolgt	Projekt Schule 2020	2009-2013
Ausbau von Jugendhilfeangeboten an Schulen	2009	Ausbau an Hauptschulen und Schulen mit HS-Zweig	erfolgt, darüber hinaus Ausbau an Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und an Realschulen	2012
Maßnahmen zur Berufsorientierung	2009	Projekt Praxisorientierte Hauptschule an vier Standorten	erfolgt, darüber hinaus Umsetzung der OloV-Strategie	2007

Quelle: Stadtschulamt Frankfurt

2. Ganztagschule

Primarbereich

Zielsetzung des Schulträgers

Die Stadt Frankfurt plant, flächendeckend an allen Frankfurter Grundschulen Ganztagsangebote einzuführen. Priorität hat der Grundschulbereich, da hier der Bedarf an Betreuung am stärksten ist. Ziel ist es, dass ganztägig arbeitende Schulen mit einem gut abgestimmten Mix aus Betreuungs- und Bildungsangeboten ein verlässliches und bedarfsgerechtes Versorgungsangebot für Kinder dieser Altersgruppe zu vorhalten. Die Ausbauplanung ist im Bericht des Magistrats vom 24.01.2014, B 15 Stand und Perspektiven der Kindertagesstätten-Entwicklungsplanung für Frankfurt am Main - Fortschreibung 2013 – dargestellt. Die Zielvorgabe für die Betreuungsquote liegt danach derzeit bei 65 %. Eine Erfassung des tatsächlichen regionalen Bedarfes wird nach Einführung und Auswertung eines Internetportals zur Vormerkung von Betreuungsbedarfen erstmals möglich.

Einige Schulen haben unabhängig von einer Finanzierung der Stadt oder des Landes gemeinsam mit Elternvereinen, Initiativen oder Stiftungen eine eigene Betreuung und AGs am Nachmittag etabliert. Eine Bestandserhebung kann im Zuge der Stadtwerkstatt erfolgen. Weitere Angebote für diese Altersgruppe finden sich in den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Gesetzliche Grundlage

Die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen sowie § 15 HSchG benennen die gesetzlichen Grundlagen für ganztägig arbeitende Schulen.

Die Ganztagsrichtlinie sieht 3 verschiedene Profile für ganztägig arbeitende Schulen aller Schulformen vor:

- Profil 1: Bildungs-, Freizeit und Betreuungsangebot an mindestens drei Tagen/Woche bis 14.30. Teilnahme für Schüler freiwillig.
- Profil 2: Bildungs-, Freizeit und Betreuungsangebot an 5 Tage/Woche bis 16 oder 17 Uhr. Teilnahme für Schüler freiwillig.
- Profil 3: 5 Tage/Woche bis 16 oder 17 Uhr. Teilnahme Rhythmisierter Schultag mit Pflichtunterricht und Wahlangeboten, Ferienbetreuung nach Möglichkeit.

Für alle Profile gilt, dass sie warme Mittagessen und die entsprechenden Räumlichkeiten, sowie ein pädagogisches Konzept bereithalten müssen.

Schulen können Anträge auf eines der Profile stellen, die dann über den Schulträger an das HKM geleitet werden. Für die Infrastruktur ist der Schulträger zuständig, für die Personalmittel gibt es Zulagen vom Land.

Grundsätzlich sind Kooperationen jeglicher Art – mit Vereinen, Verbänden, Betrieben, Eltern, Schulen untereinander etc. – vorgesehen.

Für Förderschulen gelten im Detail abweichende Regelungen.

Ist-Stand

Bisherige Instrumente der Ganztagsbeschulung in Frankfurt sind:

- **Erweiterte Schulische Betreuung (ESB):** Von der Stadt getragenes, pädagogisches Ganztagsangebot bis 15 oder wahlweise 17 Uhr. Plätze gesamt: 3725

In der ESB gilt das Fachkräftegebot analog §2 MVO (Verordnung über die Mindestvoraussetzung in Tageseinrichtungen für Kinder). Aktuell finanziert die Stadt Frankfurt 265 Stellen Pädagogische Fachkraft in der ESB.

- **Frühbetreuung (FB) und Über-Mittagsbetreuung (ÜM):** von 7.30 Uhr bis Schulbeginn, bzw. von 11.30-14.00 Uhr (kostenpflichtig). Von der Stadt gefördert. FB ist bereits an allen Grundschulstandorten eingerichtet. Plätze FB: flächendeckend, ÜM: 936.
- **Hort:** Nachmittagsbetreuung in Kitas. Plätze gesamt: 9658.
- Die **Betreuungsbedarf und Versorgungsquote** unterscheidet sich stark nach Stadtteilen. Stadtweit liegt die **Betreuungsquote** aktuell bei 52%.
- Das neueste Instrument der Stadt ist das Konzept **Offene Frankfurter Ganztagsschule (OFG)**. Es orientiert sich am Profil 2, geht aber darüber hinaus und fördert sozialräumliche Kooperationen von Schule, Ganztagsanbieter und Stadtteil mit bis zu 146.000 € je Schule. Eine Pilotphase an 4 Schulen ist erfolgreich abgeschlossen.
- Insgesamt gibt es aktuell im Grundschulbereich an 20 Schulen Übermittagsbetreuungen sowie an 49 Schulen Erweiterte Schulische Betreuungen (ESB). Perspektivisch wird eine Überleitung der Übermittagsbetreuung in eine ESB, im Rahmen des Ausbauprogramms von 600 Plätzen pro Jahr, angestrebt, da dieses Angebot in seinem zeitlichen Umfang nicht mehr den Bedarfen der Eltern entspricht.
- 14 Grundschulen haben noch kein ganztägiges Betreuungsangebot.

Für Angebote im Rahmen des Ganztags an Grundschulen wie auch an weiterführenden Schulen können sich, je nach Umfang, alle Schülerinnen und Schüler einwählen. Das Angebotsspektrum wird durch die Schule gestaltet und wechselt je nach Nachfrage aus der Schülerschaft.

Sekundarstufe

Alle 16 Frankfurter Gymnasien arbeiten ganztägig im Profil 1. Ausnahme ist die Liebigsschule, die nach Profil 2 arbeitet. Oberstufen sind in der Entwicklung zur ganztägig arbeitenden Schule

ausgenommen. Demnach ist an allen Gymnasien ein Bildungs- und Freizeitangebot bis 14.30 Uhr mit warmem Mittagessen gewährleistet - die Teilnahme für Schüler ist freiwillig.

Von den 14 Realschulen und Realschulzweigen der Stadt arbeiten fünf ganztägig, vier als Profil 1 und eine als Profil 2 Schule. Zwei der Profil 1 Schulen erhalten eine gesonderte städtische Förderung aus dem ehemaligen Modellversuch NaSchu. 11 Schulen der SEK 1 sind noch nicht in das Ganztagsprogramm des Landes Hessens aufgenommen.

Weiterführende Schulen mit Ganztagsangeboten

	Gymnasien	Gesamt-schulen	Haupt-schulen	Real-schulen	Verbund-ene Schulen (GH / GHR / HR / G-IGS)	Förder-schulen
Profil 1	15/16	9/14	0/3	1/9	5/9	3/14
Profil 2	1/16	1/14	0/3	0/9	1/9	0/14
Profil 3	0/16	4/14	0/3	0/9	1/9	4/14
Gesamt	16/16	14/14	0/3	1/9	7/9	7/14
NaSchu	2	2	0	1	2	0

Quelle: Stadtschulamt Frankfurt

3. Inklusion

Gesetzliche Grundlagen

UN-BRK

Ausgangspunkt für die gesetzlichen Grundlagen zum Thema schulischer Inklusion ist Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK). Die UN-BRK wurde von der Bundesrepublik Deutschland in 2009 ratifiziert und damit der völkerrechtlich verbindliche Status einer menschenrechtlichen Norm anerkannt. Sie sieht vor, allen Schülerinnen und Schülern nicht nur die grundsätzliche Teilnahme am Unterricht an allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen, sondern Kindern mit Behinderungen die bestmöglichen Hilfen zur erfolgreichen Teilhabe bereitzustellen.

Hessisches Schulgesetz

Im Hessischen Schulgesetz schlägt sich Art. 24 der UN-BRK insbesondere im siebenten Abschnitt - Sonderpädagogische Förderung (§§ 49-55) - nieder.

§ 49 legt fest, dass Kinder, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung sonderpädagogischer Förderung bedürfen, einen Anspruch auf diese Förderung haben. Dieser Anspruch ist durch Regel- und Förderschulen zu erfüllen. Die sonderpädagogische Förderung basiert für jedes Kind auf einem individuellen Förderplan, der regelmäßig fortzuschreiben ist.

§ 50 enthält die Verpflichtung von Regel- und Förderschulen zur Zusammenarbeit mit Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Trägern der Sozialhilfe. Zudem werden die Förderschwerpunkte festgelegt.

§ 51 bezieht sich direkt auf Art. 24 UN-BRK und regelt die inklusive Beschulung. Er legt fest, dass inklusive Beschulung als Regelform in der allgemeinen Schule in Zusammenarbeit mit den zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) sowie Förderlehrkräften auf Basis des je individuellen Förderplans erfolgt. Inklusive Beschulung kann dabei einerseits die umfassende Teilnahme am Unterricht an Regelschulen bedeuten, andererseits aber auch die teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten. Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten.

§ 52 beschäftigt sich mit Sonderfällen an beruflichen Schulen.

§ 53 definiert die Aufgaben von Förderschulen und BFZ. Förderschulen können als eigenständige Schulen, Zweige oder als Klassen an allgemeinen Schulen eingerichtet werden. Ihre Aufgabe ist die Bereitstellung sonderpädagogischer Hilfen für Kinder mit entsprechendem Bedarf. Sie sollen möglichst den Übergang an Regelschulen fördern. Beratungsleistungen sind Teil der sonderpädagogischen Förderung. BFZ sind für Beratung in sonderpädagogischen Fragen an

Regelschulen zuständig. Sie sollen damit die inklusive Beschulung ermöglichen. Die BFZ stellen dafür Förderschullehrkräfte bereit.

§ 54 regelt die Feststellung von Ansprüchen auf sonderpädagogische Förderung (im Folgenden Förderbedarfe genannt).

§ 55 kündigt die nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung durch eine Rechtsverordnung an.

VOSB 2012

Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15.5.2012 regelt die nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung in Hessen.

Quellen: HSchG §§ 49-55, Art. 24 UN-BRK, VOSB. 2012

Stand der sonderpädagogischen Förderung

Organisation der sonderpädagogischen Förderung

Die sonderpädagogische Förderung in der Stadt Frankfurt am Main ruht derzeit auf fünf Säulen:

- Förderschulen: Schulen mit speziellen Förderschwerpunkten. Es gibt in Frankfurt 21 Förderschulen, davon 15 in städtischer Trägerschaft. Etwa 2400 Kinder mit anerkanntem Förderbedarf besuchen diese Schulen. Die Förderschwerpunkte sind:
 - Emotionale und soziale Entwicklung
 - Lernen
 - Geistige Entwicklung
 - Körperliche und motorische Entwicklung
 - Sprachheilförderung
 - Hören
 - Sehen
 - Kranke
- Berthold-Simonsohn-Schule/Zentrum für Erziehungshilfe (ZfE): An fünf Standorten in der Stadt bieten sogenannte Stationen ambulante Hilfsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sozialen, emotionalen oder schulischen Problemen. Ziel ist es, den Verbleib der Schülerinnen und Schüler an ihrer Regelschule zu ermöglichen. Hinzu kommen teilstationäre Angebote zur Reintegration besonders herausfordernder Fälle. Die Stationen sind organisatorisch am Zentrum für Erziehungshilfe (ZfE) angesiedelt, das die

sonderpädagogischen Angebote und Jugendhilfemaßnahmen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung stadtweit steuert.

- Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren: Insgesamt zehn Förderschulen nehmen eine Funktion als Beratungs- und Förderzentrum für ihren jeweiligen Förderschwerpunkt wahr. Davon arbeiten sieben Förderschulen als regionale Beratungs- und Förderzentren (rBFZ). Sie sind als Schnittstelle zwischen Förder- und Regelschulen konzipiert und begleiten Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, die an Regelschulen inklusiv lernen. Zudem stehen die BFZ Eltern und Lehrkräften beratend zur Seite.
- Gemeinsamer Unterricht (GU): Der gemeinsame Unterricht wird derzeit an 13 Grundschulen und sechs weiterführenden Schulen angeboten. Er ermöglicht Schülerinnen und Schüler mit Behinderung das Lernen an Regelschulen. Das Frankfurter Modell des GU sieht u.a. vor, dass vier Kinder mit Förderbedarf in einer Schulklasse aufgenommen werden, pro GU-Klasse eine sog. Doppelsteckung von Förder- und Regelschullehrkraft erfolgt und die Förderschullehrkräfte der Regelschule zugeordnet sind. Der GU wird jedoch sukzessive zugunsten der inklusiven Beschulung auslaufen.
- Inklusive Beschulung (IB): Im Gegensatz zum GU gibt es bei der inklusiven Beschulung nur noch in Ausnahmefällen verkleinerte Klassen, und zudem sind die sonderpädagogischen Lehrkräfte dem zuständigen rBFZ zugeordnet und werden von dort an die Regelschule gelenkt. Das Verfahren zur Entscheidung über den Förderbedarf eines Kindes wird nun über Förderausschüsse geregelt. Zudem orientiert sich die schuljahresbezogene Zuteilung von Ressourcen über die BFZ nun an einzelnen Schülern, nicht an Schulklassen. Diese schuljahres- und kindbezogene Zuteilung hat jedoch zu einer Beeinträchtigung der Planungssicherheit in den Regelschulen geführt.

Der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an der Gesamtzahl der Frankfurter Schülerinnen und Schüler beträgt 5,6 %, das sind 3231. Davon lernen 2258 an Förderschulen in städtischer Trägerschaft, und 518 an Regelschulen - die verbleibenden Schülerinnen und Schüler lernen an Schulen anderer Träger (Stand 2012/13).

Der sogenannte Inklusionsanteil bezeichnet das Verhältnis von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an Förderschulen (Exklusion) zu solchen an Regelschulen (Inklusion: GU+IB). Dieser Anteil liegt in der Stadt Frankfurt bei 16 % (Stand 2012/13).

Ablehnungen

Im Schuljahr 2012/13 haben insgesamt 332 Entscheidungsverfahren über einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung für das Schuljahr 2013/14 stattgefunden. Davon wurden 277 Verfahren abgeschlossen, in denen ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bestand, und in 55 Verfahren wurde kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung konstatiert. In 21 von 277 Verfahren fiel die Entscheidung gegen eine Inklusive Beschulung aus, nach dem die entsprechenden Förderausschüsse keine einstimmigen Empfehlungen abgeben konnten. D.h.

bei ca. acht Prozent der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wurde eine inklusive Beschulung abgelehnt.

Quellen: HSchG §§ 49-55, Art. 24 UN-BRK, VOSB. 2012

Stand der Umsetzung des SEP-S (2005)

Maßnahme	SEP	geplant	Stand heute	Wann umgesetzt
Integrationskraft der Regelschulen stärken	2005	Anzahl der Kleinklassen für Erziehungshilfe wird auf 30 ausgebaut	erfolgt	2005/06: 15 2006/07: 21 2007/08: 25 2008/09: 27 2009/10: 31
Neuerrichtung einer Förderschule	2005	2. Schule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: Panoramashule	erfolgt	Eröffnung im Schuljahr 2012/13
Ganztagsschule entwickeln	2005	Profil3: Mosaikschule Viktor-Frankl-Schule Panoramashule Profil 1: Bürgermeister-Grimm-Schule	erfolgt	2006-2012
Regionale Beratungs- den Förderzentren einrichten	2005	Viktor-Frankl-Schule Karl-Oppermann-Schule Kasinoschule Johann-Hinrich-Wichern-Schule Weißfrauenschule	erfolgt	2006-2012
Ausweitung des Ambulanten Angebotes des Zentrum für Erziehungshilfe	2005	Eröffnung Station Nord und Station Ost, sowie konzeptionelle Umorientierung zu gesamtstädtischen Beratungsangeboten	erfolgt	2007: 4. Station (Nord) 2009: 5. Station (Ost)

Maßnahme	SEP	geplant	Stand heute	Wann umgesetzt
Ausweitung Schule mit Förderschwerpunkt soziales-emotionales Lernen.	2005	1. weitere Lerngruppe	1. erfolgt	Schuljahr 2008/09
Weißfrauenschule	2005	1. Aufnahmekapazität wird beschränkt 2. Voraussetzungen zu einer ganztägig arbeitenden Schule schaffen	1. offen, 2. nicht erfolgt	1.: Schuljahr 2011/12

Quelle: Stadtschulamt, Bildungsmonitoring sonderpädagogische Förderung

Pilotregion Frankfurt-Süd - Inklusive Schulentwicklung

In der Pilotregion Frankfurt-Süd wird das Ziel verfolgt, die bestehende Regelung der sonderpädagogischen Förderung gemäß Hess. Schulgesetz (§§ 49ff.) im Sinne der Schüler/innen, Eltern und Schulen qualitativ weiter zu entwickeln. Hier werden Faktoren erprobt und reflektiert, die inklusive Schule ermöglichen. Seit dem Schuljahr 2013/14 loten die beteiligten Fachämter (Stadtschulamt, Jugend- und Sozialamt, Staatliches Schulamt) im Sinne einer kommunalen Verantwortungspartnerschaft bestmögliche inklusionsfreundliche Rahmenbedingungen aus und entwickeln abgestimmte Unterstützungsstrukturen. Die Pilotregion umfasst die Stadtteile Oberrad, Sachsenhausen, Niederrad und Goldstein. Das Projekt ist befristet bis zum Sommer 2015.

Die kommunal unterstützte inklusive Beschulung ist als Verbundsystem organisiert, in dem drei Grundschulen (Gruneliuschule, Willemerschule, Frauenhofschule), eine weiterführende Schule (Carl-von-Weinberg-Schule) und die sonderpädagogischen Unterstützungssystem (rBFZ Wallschule, ZfE) eingebunden sind. Diese Schulen und sonderpädagogischen Unterstützungssysteme arbeiten in einer Konzeptgruppe zusammen, in der ebenfalls Vertretungen der beteiligten Fachämter eingebunden sind sowie die beiden Koordinationsfachkräfte des Stadtschulamtes und des Staatlichen Schulamtes. Die Moderation der Konzeptgruppe liegt in den Händen einer Inklusionsberaterin des Staatlichen Schulamtes, die in Personalunion auch Grundschulleiterin und Mitwirkende im Verbundsystem Nord ist.

Das Verbundsystem der Pilotregion-Süd soll dazu beitragen, dass Schulen voneinander lernen können, wie Inklusion gelingen kann. Auch die Frage nach den Übergängen Kita/Grundschule/Weiterführende Schule soll in den Blick genommen werden. Dem Elternwunsch auf inklusive Beschulung ihrer Kinder, die ihren Wohnsitz in den Schulbezirken der mitwirkenden

Grundschulen haben, soll entsprochen werden. Darüber hinaus gilt es in einem überschaubaren Rahmen Ideen und Ansätze für die stadtweite Schulentwicklungsplanung zu gewinnen – insbesondere im Hinblick auf das geplante stadtweite Vorhaben „Modellregion für inklusive Schulentwicklung Frankfurt am Main“.

Modellregion für inklusive Schulentwicklung Frankfurt am Main

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.01.2014 strebt die Stadt Frankfurt am Main an, eine Modellregion für inklusive Schulentwicklung gemäß den fachlichen Kriterien des Hessischen Kultusministeriums zu werden. Diese Kriterien sehen unter anderem vor, dass stationäre Förderschulsysteme zugunsten der inklusiven Unterrichtung in der allgemeinen Schule schrittweise umgewandelt werden. Und der Schulträger verpflichtet sich, im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes allgemeine Schulen auszuweisen, die für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, körperlich und motorische Entwicklung besonders ausgestattet sind. Weiterhin ist sicherzustellen, dass im Kontext des Elternwahlrechts stationäre, bedarfsgerechte Fördersysteme bzw. Förderschulen vorgehalten werden.

Die Ressourcenzuweisung des Hessischen Kultusministeriums muss die steigenden Kinderzahlen in Frankfurt berücksichtigen, die aktuell vorgesehene „Deckelung“ der Stunden von Förderschullehrkräften ist für das Gebiet der Stadt Frankfurt aufzuheben.

Ist dies gegeben, soll das Projekt „Modellregion für inklusive Schulentwicklung“ in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt in den Prozess Frankfurt macht Schule/ Werkraum Inklusion eingebettet sein und zum Schuljahr 2015/16 beginnen. Die Modellregion ist auf fünf Jahre angelegt und der Umwandlungsprozess soll zum Ende des Schuljahres 2019/20 abgeschlossen sein. Vor dem Hintergrund nachhaltig steigender Schülerzahlen in Frankfurt am Main ist vorgesehen, die freiwerdenden räumlichen Ressourcen weiter schulisch zu nutzen.

Die Stadt Frankfurt plant, ein Konzept zur Implementierung der Inklusion für die Frankfurter Schulen zu erarbeiten und die Bedingungen zur Teilnahme an der Modellregion mit dem Land Hessen zu verhandeln. Bei der Erarbeitung des Implementierungskonzepts werden folgende Punkte berücksichtigt:

- die Wahlfreiheit für Eltern zwischen inklusiver Beschulung an allgemeinen Schulen und der Beschulung an einer Förderschule wird gewährleistet;
- stationäre Fördersysteme werden gezielt nach eingehender Prüfung sukzessive umgewandelt, die Versorgung mit Förderschulen wird entsprechend angepasst;
- eine Kommunikationskonzeption für Eltern wird erarbeitet;
- sicherstellen, dass durch die Inklusion freiwerdende Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Ausbildung in Frankfurt verbleiben und an den allgemeinen Schulen im Rahmen der Inklusion eingesetzt werden. Der prosperierenden demografischen Entwicklung in Frankfurt muss hierbei Rechnung getragen werden;

- die Partizipation von Eltern, Schulen und Verbänden bei der Konzepterarbeitung wird gewährleistet;
- die begleitende Evaluation der Pilotregion Süd als Grundlage für die Modellregion wird durchgeführt.

Das Konzept und ein mit dem Hess. Kultusministerium abgestimmter Entwurf der Kooperationsvereinbarung werden vor Unterzeichnung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Jugendhilfe in der Schule

Jugendhilfe in der Schule ist ein weiteres Aufgabengebiet, das das Stadtschulamt in seiner Funktion als öffentlicher Jugendhilfeträger gemäß SGB VIII verantwortet. Vor dem Hintergrund der UN-BRK werden die bestehenden Programme und Angebotsformate gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe im Sinne der Inklusion weiterentwickelt. Der konzeptionelle Bezugsrahmen basiert auf folgendem Selbstverständnis:

Jugendhilfe in der Schule arbeitet auf der Grundlage eines umfassenden Inklusionsverständnisses, das die unterschiedlichen Dimensionen der Vielfalt reflektiert. Jedes Kind, jede und jeder Jugendliche wird willkommen geheißen und in seiner / ihrer Einzigartigkeit wertgeschätzt. Der positive Umgang mit Vielfalt bietet Lern- und Entwicklungschancen für alle Beteiligten.

Jugendhilfe in der Schule unterstützt durch ihre inklusive und diskursive Haltung die Bemühungen von Schule zur Entwicklung einer inklusiven Schulkultur. Der sukzessive Abbau von mentalen, sozialen und physischen Barrieren sowie die Eröffnung von Zugängen zu vollumfänglicher Teilhabe werden durch die Jugendhilfe in der Schule gefördert.

Gemäß der Leitlinien Inklusion der Stadt Frankfurt am Main muss Jugendarbeit / Jugendhilfe Prozessen von Ausgrenzung und Diskriminierung entgegenwirken und einen Beitrag zu gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit leisten. Die in den Leitlinien Inklusion festgehaltenen Konkretisierungen dienen der Jugendhilfe in der Schule als Orientierung.

Ziel der Jugendhilfe in der Schule ist, alle Kinder und Jugendlichen einer Schule dabei zu unterstützen, ihre vielfältigen Potenziale zu erschließen und zu entfalten, kontextadäquat zu handeln, Probleme zu lösen, Beziehungen zufriedenstellend zu gestalten und ihre biografische Selbstkompetenz zu stärken.

Jugendhilfe in der Schule initiiert partizipative und demokratische Prozesse und trägt dazu bei, Akzeptanz und Wertschätzung von Unterschiedlichkeit am Ort Schule zu erreichen. Ziel ist die Etablierung inklusiver Haltungen, die Ausdruck in inklusiven Praktiken finden.

Bis zur flächendeckenden Umsetzung einer inklusiven Schulentwicklung ist es Anliegen der Jugendhilfe in der Schule, im bestehenden gegliederten Schulsystem Kindern und Jugendlichen,

unabhängig von ihrer schulischen Leistungsfähigkeit und von der jeweils besuchten Schulform, gemeinsame Bildungsprozesse zu ermöglichen. Eine konkrete Umsetzung dieser Aufgabe kann z. B. in schulformübergreifenden Inklusiven Projekten erfolgen. Ziel ist, dass Kinder und Jugendliche, die sonst eher wenig Gelegenheit dazu haben, einander begegnen sowie voneinander und miteinander lernen.

Durch die Einbindung weiterer außerschulischer Institutionen, z. B. kultureller und sozialer Einrichtungen, verfolgt Jugendhilfe in der Schule das Ziel, mit den Kindern und Jugendlichen institutionelle Grenzen zu überwinden, Begegnungen zu ermöglichen und einen attraktiven Rahmen zur Aneignung relevanter Themen in heterogenen Gruppen anzubieten.

Aktuell ist das Programm Jugendhilfe in der Schule an 31 Allgemeinbildende Schulen und 6 Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen etabliert. Die Stadt Frankfurt finanziert 72 Stellen, auf denen 100 Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen beschäftigt sind.

Kindern in 46 Grundschulen steht das Programm Sternpiloten mit insgesamt 30.000 Stunden/Jahr zur Verfügung. Die Stadt finanziert das Programm Sternpiloten im Umfang von 15 Stellen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen.

Zu den Kommunalen Programmen der Berufsorientierung in Schulen gehören die Praxisorientierte Hauptschule, Schule und Betrieb SchuB und das Frankfurter Hauptschulprojekt. Hier finanziert die Stadt Frankfurt insgesamt 18 Personalstellen.

Die Sozialpädagogischen Fachkräfte des Zentrums für Erziehungshilfe sind ebenfalls kommunal im Umfang von 15,5 Stellen finanziert.

4. Das Wahlverhalten der Eltern beim Übergang in die Sekundarstufe

Kurzinformationen

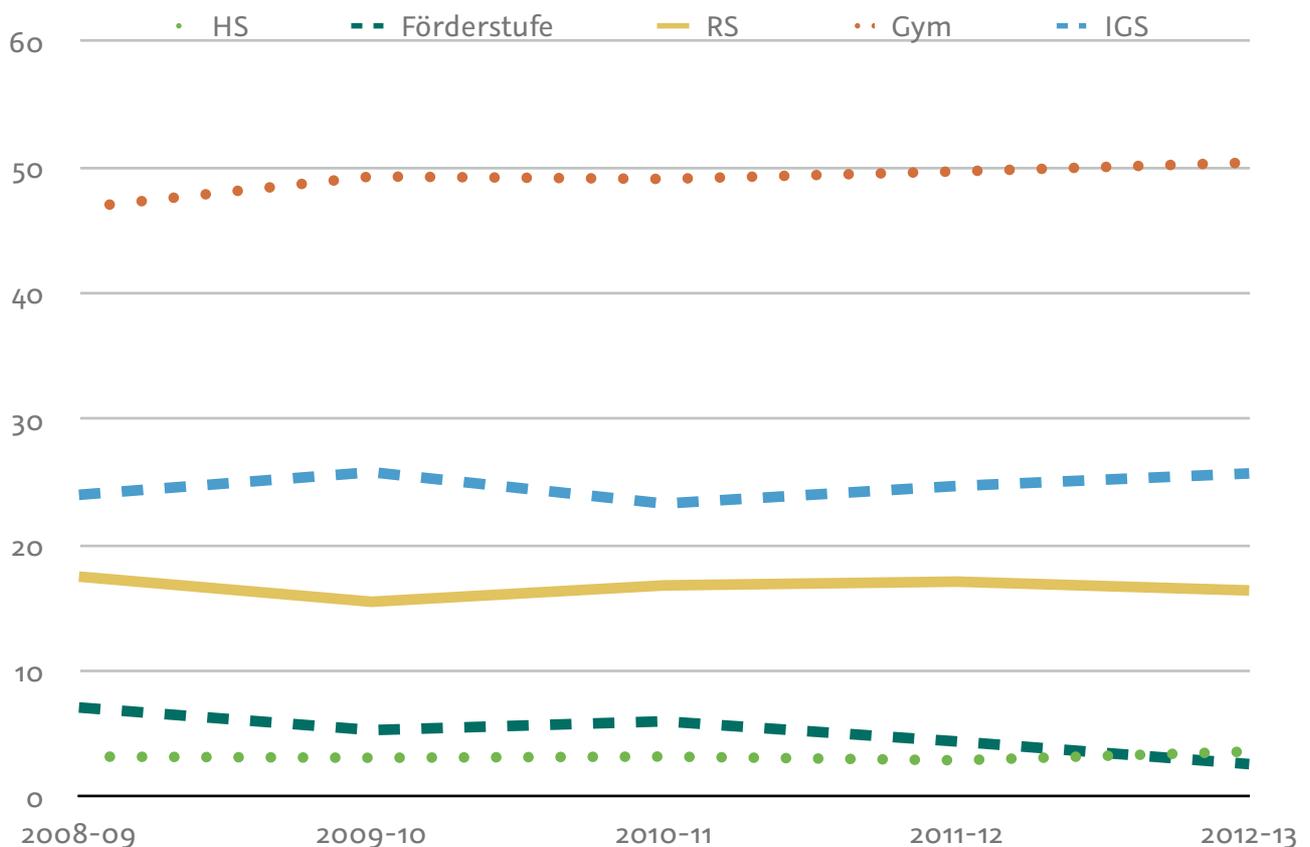
Das Wahlverhalten der Eltern beim Übergang ihrer Kinder in die Sekundarstufe weist einen ungebrochenen Trend zum Gymnasium auf. Über die Hälfte der Kinder werden mittlerweile für diese Schulform angemeldet, von denen 90 % eine Gymnasialempfehlung der Grundschule haben. Zwischen 2008 und 2012 ist ein Anstieg der Übergangsquote auf das Gymnasium um 3,6 Prozentpunkte festzustellen. Zusammen mit den ohnehin in ganzer Breite steigenden Schülerzahlen stellt dieser Anstieg für die schulische Infrastruktur der Stadt eine große Herausforderung dar.

In diesem Zusammenhang ist eine aktuelle Information des Staatlichen Schulamtes von Bedeutung.

§ 70 HSchG (Aufnahme in die Schule) behandelt den Aufnahmeanspruch in einen Bildungsgang. Die Bildungsgänge werden nach der jeweiligen Unterrichtsorganisation der Schule entweder als Schulform (z.B. Gymnasium) oder schulformübergreifend (z.B. integrierte Gesamtschule) angeboten. Daher kann dem Wunsch nach einem zum Abitur führenden Bildungsgang auch durch die Aufnahme an einer integrierten Gesamtschule entsprochen werden.

Zwar steigen auch die Übergangsquoten auf integrierte Gesamtschulen gesamtstädtisch leicht an (1,7 Prozentpunkte zwischen 2008 und 2012), am Übergang von der vierten in die fünfte Klasse werden einige IGS-Standorte von den Eltern jedoch nur schwach angewählt. Ein leichter Rückgang der Übergangsquote um 1,1 Prozentpunkte ist an Realschulen und Realschulzweigen seit 2008/09 zu verzeichnen. Die Anmeldungen für Hauptschulen bleiben auf stabil sehr niedrigem Niveau. Rund 3 % der Kinder wechseln aus der vierten Klasse direkt auf diese Schulform. Die Förderstufen spielen hier nur noch eine marginale Rolle, nachdem die Förderstufenzweige in den vergangenen Jahren mit einer Ausnahme aufgehoben wurden.

Übergangsquoten auf weiterführende Schulen

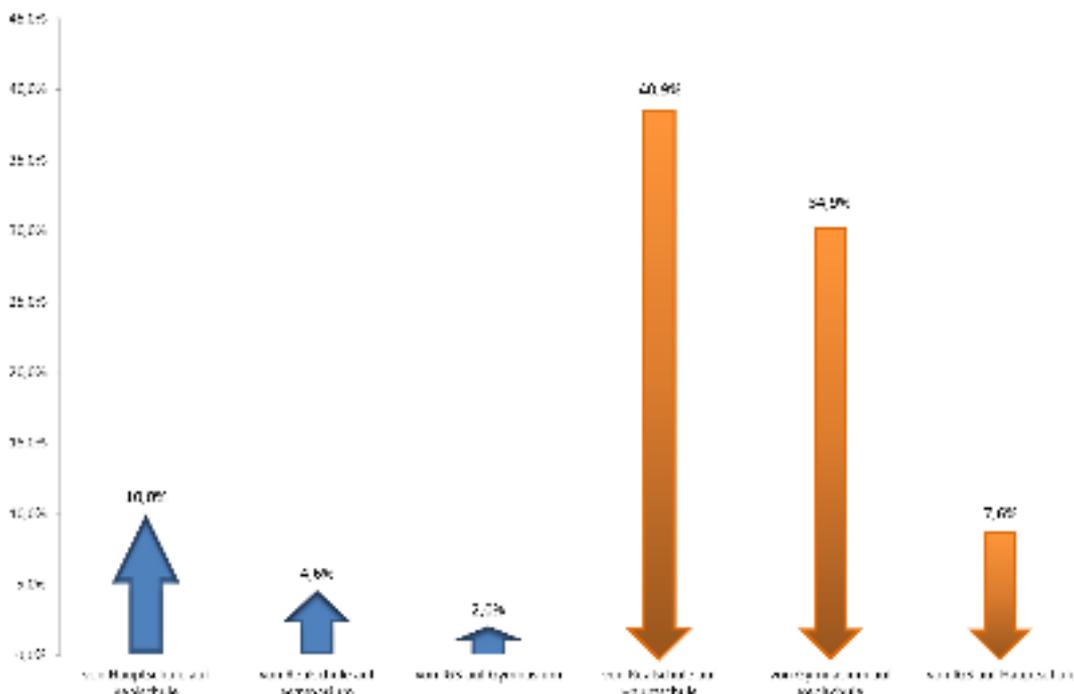


Die Abbildung zeigt die Übergangsquoten von der vierten Klasse in weiterführende Schulen im gesamten Stadtgebiet seit 2008/09 (in % der Gesamtzahl der Viertklässlerinnen und Viertklässlern. Der Trend zur Gymnasialanmeldung ist klar erkennbar und es ist zu erwarten, dass sich diese Tendenz in Zukunft eher verstärkt.

Übergänge zwischen den Schulformen

Die Gymnasien haben insgesamt 1.286 Schülerinnen und Schüler verlassen, im Mittel ergibt das 161 pro Schuljahr.

Übergänge auf- und absteigend zwischen den Schulformen (ohne Förderschulen und sonstige Schulformen) in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 in Frankfurt am Main in den Schuljahren 2005/2006 bis 2012/2013 (in % der Schulformwechsel).



Schulformwechsel in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 können als ein weicher Indikator für Umentscheidungen innerhalb der Schullaufbahn betrachtet werden. Unterstellt wird, dass mit dem Wechsel eine pädagogische, leistungsorientierte Entscheidung verbunden ist, obwohl natürlich auch andere Rahmenbedingungen eine Rolle spielen können, so z. B. die Veränderung der sozialen Lage oder Verfügbarkeit von Schularten nach einem Wohnortwechsel. Das Postulat der Durchlässigkeit innerhalb der Schulen der Sekundarstufe I beinhaltet das Versprechen des gegliederten Systems, die Zuweisung zu einer Schulform sei keine endgültige Entscheidung, sondern gegebenenfalls korrigierbar. Betrachtet wurden die Schuljahre 2005/2006 bis 2012/2013. Insgesamt gibt es selten Wechsel zwischen den Schulformen innerhalb der Sekundarstufe I. Abstiege (83 %) sind dabei allerdings erheblich häufiger als Aufstiege (17 %). Für den Darstellungszeitraum stehen 498 aufsteigende Schulformwechsel 2.494 absteigenden Wechseln gegenüber. Am häufigsten kommt es vor, dass Schülerinnen und Schüler von der Realschule in die Hauptschule wechseln müssen.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt 2014